



# Statuten

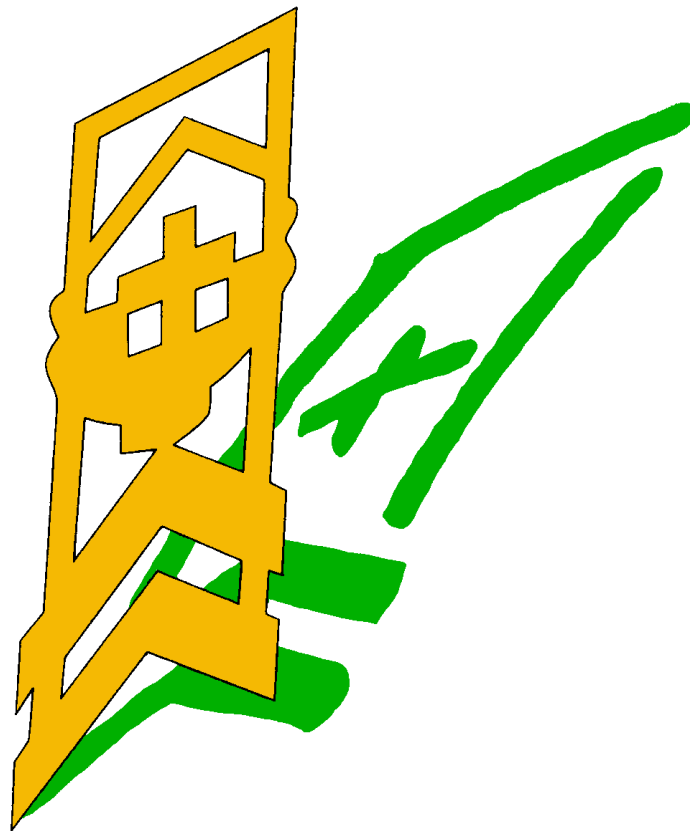
---

Schweizerischer Feldweibelverband

---

Sektion St.Gallen-Appenzell

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1.1	Name .....	3
1.2	Zweck .....	3
1.3	Sitz.....	3
1.4	Mitgliedschaft bei anderen Organisationen .....	3
1.5	Sektionsfahne .....	3
1.6	Sektionssignet .....	3
1.7	Adressverwaltung .....	4
<b>2</b>	<b>Tätigkeit</b> .....	<b>4</b>
2.1	Allgemeine Tätigkeit .....	4
2.2	Weiterbildungs- und Tätigkeitsprogramme.....	4
2.3	Übrige Tätigkeit .....	4
2.4	Werbung neuer Mitglieder .....	4
2.5	Übernahme von Anlässen .....	5
2.6	Berichterstattung .....	5
2.7	Versicherung.....	5
<b>3</b>	<b>Mitgliederwesen</b> .....	<b>5</b>
3.1	Sektionsgebiet .....	5
3.2	Mitgliederkategorien .....	5
3.3	Aufnahmeverfahren .....	6
3.4	Pflichten und Rechte der Mitglieder .....	6
3.5	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	6
3.6	Übertritt .....	6
3.7	Austritt.....	6
3.8	Ausschluss.....	7
3.9	Wiederaufnahme .....	7
3.10	Ehrenmitglieder .....	7
3.11	Sektionsauszeichnung.....	7
3.12	Veteranen .....	7

<b>4</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>8</b>
4.1	Organe der Sektion .....	8
4.2	Die Generalversammlung.....	8
4.3	Der Vorstand.....	10
4.4	Der Technische Leiter .....	12
4.5	Die Revisionsstelle .....	13
<b>5</b>	<b>Finanzen</b> .....	<b>13</b>
5.1	Allgemeines .....	13
5.2	Einnahmen.....	13
5.3	Mitgliederbeiträge .....	14
5.4	Ausgaben.....	14
5.5	Haftung .....	14
<b>6</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>14</b>
6.1	Neufassung oder Änderung der Statuten.....	14
6.2	Auflösung der Sektion .....	14
6.3	Inkrafttreten.....	15
<b>7</b>	<b>Genehmigungsvermerk</b> .....	<b>15</b>

# **Statuten**

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Name**

- 1.1.1 *Unter dem Namen „Schweizerischer Feldweibelverband, Sektion St. Gallen - Appenzell“ (nachstehend „Sektion“ genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.*

### **1.2 Zweck**

- 1.2.1 *Die Sektion bezweckt die ausserdienstliche militärische Weiterbildung seiner Gradangehörigen.*
- 1.2.2 *Sie fördert zusätzlich in ihrem Bereiche Massnahmen, die zur Stärkung des Wehrwillens, der Wehrbereitschaft und der Gesamtverteidigung beitragen.*

### **1.3 Sitz**

- 1.3.1 *Die Sektion hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.*

### **1.4 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen**

- 1.4.1 *Die Sektion ist Mitglied des Schweizerischen Feldweibelverbandes (nachstehend SFwV genannt).*
- 1.4.2 *Die Sektion gehört zur Region Ost des SFwV.*
- 1.4.3 *Wenn es im Interesse der Sektion liegt, kann sie weiteren Organisationen beitreten.*

### **1.5 Sektionsfahne**

- 1.5.1 *Das äussere Zeichen der Sektion ist die Sektionsfahne.*
- 1.5.2 *Über die Beschaffung der Sektionsfahne beschliesst die Generalversammlung.*
- 1.5.3 *Über alle weiteren Belange, insbesondere über die Teilnahme der Sektionsfahne an Anlässen, entscheidet der Vorstand, der auch den Fähnrich ernennt.*

### **1.6 Sektionssignet**

- 1.6.1 *Die Sektion besitzt ein Signet.*
- 1.6.2 *Die graphische Gestaltung und die Ausführung wird vom Vorstand bestimmt.*

## **1.7 Adressverwaltung**

- 1.7.1 *Die Sektion führt eine Adressverwaltung.*
- 1.7.2 *Es werden nur die für den SFwV und die Sektion relevanten Angaben der Mitglieder festgehalten.*
- 1.7.3 *Die Sektion stellt dem SFwV diese Angaben zur Verfügung, sofern sie für die Führung des SFwV notwendig sind, insbesondere für den Versand der Verbandzeitschrift "Der Feldweibel".*
- 1.7.4 *Befreundeten Verbänden und Institutionen kann der Vorstand die Adressen für die einmalige Verwendung zur Verfügung stellen, sofern Aussände im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gradverbandes stehen.*
- 1.7.5 *Die Mitglieder der Sektion können die Weitergabe der Adressen, ausgenommen an den SFwV, schriftlich untersagen.*
- 1.7.6 *Nach dem Austritt resp. Ausschluss eines Mitgliedes dürfen die Daten während höchstens 2 Jahren für eine eventuelle Reaktivierung sektionsintern gespeichert werden. Danach sind sie endgültig zu löschen.*

## **2 Tätigkeit**

### **2.1 Allgemeine Tätigkeit**

- 2.1.1 *Die Sektion betätigt sich in jenen Bereichen, die geeignet sind, den Zweck gemäss den Art. 1.2 zu erfüllen.*
- 2.1.2 *Die Sektion pflegt die Zusammenarbeit mit anderen militärischen Organisationen, soweit dies dem Zweck der Sektionstätigkeit entspricht.*

### **2.2 Weiterbildungs- und Tätigkeitsprogramme**

- 2.2.1 *Als Grundlage für die ausserdienstliche Weiterbildung gelten die Weisungen des SFwV.*
- 2.2.2 *Die Generalversammlung beschliesst für die Dauer des Vereinsjahres ein Rahmenprogramm.*

### **2.3 Übrige Tätigkeit**

- 2.3.1 *Neben der ausserdienstlichen Weiterbildung der Mitglieder fördert der Vorstand die Pflege der Kameradschaft und die Zusammengehörigkeit der Sektion.*

### **2.4 Werbung neuer Mitglieder**

- 2.4.1 *Der Vorstand trifft die für die Werbung neuer Mitglieder erforderlichen Massnahmen.*

## **2.5 Übernahme von Anlässen**

- 2.5.1 *Auf Beschluss der Generalversammlung kann die Sektion die Organisation und Durchführung schweizerischer oder regionaler Wettkämpfe übernehmen.*
- 2.5.2 *Der für die Organisation und Durchführung eines Wettkampfes verantwortliche Präsident und der Technische Leiter werden von der Generalversammlung gewählt.*
- 2.5.3 *Über die Übernahme weiterer Anlässe entscheidet der Vorstand.*
- 2.5.4 *Nach durchgeführtem Anlass ist ein Revisorenbericht mit revidierter Abrechnung von der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen.*

## **2.6 Berichterstattung**

- 2.6.1 *Der Vorstand kann bei Bedarf Sektionsnachrichten in der Verbandszeitschrift des SFwV „Der Feldweibel“ erscheinen lassen.*
- 2.6.2 *Bei geeigneten Anlässen sorgt der Vorstand für die Berichterstattung in den Massenmedien.*
- 2.6.3 *Der Vorstand kann ein sektionsinternes Mitteilungsblatt herausgeben.*

## **2.7 Versicherung**

- 2.7.1 *Armeeangehörige und ehemalige Armeeangehörige, die als Funktionäre und/oder Teilnehmer an einem durch die SAT bewilligten Anlass teilnehmen, sind gemäss VATV (Abs. 5 Art. 13) gegen die Folgen von Gesundheitsschädigungen bei der Militärversicherung (MV) versichert.*
- 2.7.2 *Funktionäre und/oder Teilnehmer, die nie der Schweizer Armee angehört haben, sind in keinem Fall berechtigt, Leistungen der MV zu beziehen. Für sie hat die Sektion den Anlässen entsprechenden Versicherungsschutz sicherzustellen.*
- 2.7.3 *Wenn es der Vorstand als nötig erachtet, kann die Sektion für besondere Anlässe weitere Versicherungen abschliessen.*

## **3 Mitgliederwesen**

### **3.1 Sektionsgebiet**

- 3.1.1 *Das Sektionsgebiet umfasst die Kantone St.Gallen, Appenzell AR und Appenzell AI, soweit nicht einzelne Bezirke aus geographischen Gründen anderen Sektionen zugeteilt werden.*
- 3.1.2 *Das Sektionsgebiet wird im Einvernehmen mit dem SFwV festgelegt.*

### **3.2 Mitgliederkategorien**

- 3.2.1 *Die Mitgliederkategorien richten sich nach den Statuten des SFwV.*

- Kat. 1: Fw, Hptfw (auch Angehende), Adj Uof, Stabsadj, Hptadj, Chefadj bis zum vollendeten 42. Altersjahr.*
- Kat. 2: Fw, Hptfw, Adj Uof, Stabsadj, Hptadj, Chefadj nach dem vollendeten 42. Altersjahr.*
- Kat. 3: Natürliche Personen, die nicht einen der in der Kategorie 1 oder 2 bezeichneten Grad bekleiden, jedoch die Sektion unterstützen.*

3.2.2 *Die Mitglieder aller Kategorien haben in bürgerlichen Ehren und Rechten zu stehen.*

### **3.3 Aufnahmeverfahren**

- 3.3.1 *Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.*
- 3.3.2 *Nach der Aufnahme sind dem Mitglied die Sektionsstatuten und das Tätigkeitsprogramm zuzustellen oder im Internet zugänglich zu machen.*

### **3.4 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

- 3.4.1 *Mit der Aufnahme in die Sektion verpflichtet sich das Mitglied, nach bestem Wissen und Gewissen dem Zweck der Sektion nachzukommen, insbesondere an Übungen, Kursen und Anlässen teilzunehmen.*
- 3.4.2 *Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Juli zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Frist festsetzen.*
- 3.4.3 *Mit der Aufnahme in die Sektion verfügt das Mitglied über die statutari-schen und gesetzlichen Rechte.*

### **3.5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 3.5.1 *Die Mitgliedschaft erlischt durch den Übertritt in eine andere Sektion, durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.*

### **3.6 Übertritt**

- 3.6.1 *Bei Wohnortwechsel kann der Übertritt in eine andere Sektion jederzeit und ohne nochmalige Bezahlung des Jahresbeitrages erfolgen.*
- 3.6.2 *Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist der bisherigen Sektion zu entrichten, die auch den Beitrag an den SFwV weiterleitet.*

### **3.7 Austritt**

- 3.7.1 *Der Austritt kann jederzeit erfolgen.*
- 3.7.2 *Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Mutationsführer zuzustellen.*
- 3.7.3 *Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist voll zu entrichten, Ausnahme Todesfall.*

### **3.8 Ausschluss**

- 3.8.1 *Mitglieder, deren Verhalten dem Zweck der Sektion zuwiderläuft, werden verwarnet.*
- 3.8.2 *Bei Verstoss gegen Art. 3.4.1 kann der Vorstand der Generalversammlung Antrag auf Ausschluss stellen; dem Betroffenen ist vorgängig Gelegenheit zu geben, zum Antrag Stellung zu nehmen.*
- 3.8.3 *Bei Verstoss gegen Art. 3.4.2 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Ausgeschlossene Mitglieder werden der Generalversammlung namentlich bekannt gegeben.*
- 3.8.4 *Ein Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.*

### **3.9 Wiederaufnahme**

- 3.9.1 *Ausgeschlossene Mitglieder können nach Rehabilitierung wieder aufgenommen werden.*
- 3.9.2 *Das Verfahren erfolgt nach Art. 3.3.*

### **3.10 Ehrenmitglieder**

- 3.10.1 *Wer sich für den Zweck der Sektion in hervorragender Weise verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.*
- 3.10.2 *Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand.*
- 3.10.3 *Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und ausreichend begründet bis Ende November einzureichen.*

### **3.11 Sektionsauszeichnung**

- 3.11.1 *Die Sektionsauszeichnung ist für Mitglieder mit besonderen Verdiensten bestimmt, für die keine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden kann.*
- 3.11.2 *Die Sektionsauszeichnung wird an der Generalversammlung verliehen. Über die Beschaffenheit der Auszeichnung entscheidet der Vorstand.*
- 3.11.3 *Das Verfahren erfolgt nach Art. 3.10.2 und 3.10.3*

### **3.12 Veteranen**

- 3.12.1 *Zum Veteran wird ernannt, wer die Anforderungen des SFwV erfüllt hat.*



## **4 Organisation**

### **4.1 Organe der Sektion**

*Die Organe der Sektion sind:*

- 1. die Generalversammlung*
- 2. der Vorstand*
- 3. die Revisionsstelle*

### **4.2 Die Generalversammlung**

#### **4.2.1 Zusammensetzung**

*4.2.1.1 Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Kategorien 1 bis 3 zusammen.*

#### **4.2.2 Zusammentritt und Tenue**

*4.2.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr, in der Regel im ersten Quartal, statt.*

*4.2.2.2 Die Teilnehmer tragen in der Regel die Uniform.*

*4.2.2.3 Aus dem Wehrdienst entlassene Mitglieder können an der GV in Zivil teilnehmen.*

#### **4.2.3 Einberufung**

*4.2.3.1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vor der Durchführung, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, einberufen.*

*4.2.3.2 Der Einberufung sind die Jahresberichte des Sektionspräsidenten, des Technischen Leiters, die Jahresrechnung, der Vorschlag, sowie der Bericht der Revisionsstelle beizulegen.*

#### **4.2.4 Kosten**

*4.2.4.1 Die Reise- und Tagungskosten tragen die Mitglieder selbst.*

#### **4.2.5 Gäste und Pressevertreter**

*4.2.5.1 Über die Einladung von Gästen und Pressevertretern entscheidet der Vorstand.*

*4.2.5.2 Die Kosten der vom Vorstand eingeladenen Gäste und Pressevertreter trägt die Sektionskasse.*

#### **4.2.6 Stimmberechtigung**

*4.2.6.1 Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kategorien 1 bis 3.*

#### **4.2.7 Anträge der Mitglieder**

*4.2.7.1 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis Ende November schriftlich und ausreichend begründet einzureichen.*

#### 4.2.8 Leitung der Generalversammlung

4.2.8.1 *Die Versammlung wird vom Sektionspräsidenten, im Verhinderungsfall vom Sektionsvizepräsidenten, geleitet.*

4.2.8.2 *In ausserordentlichen Fällen ist die Generalversammlung befugt, einen Tagespräsidenten zu wählen.*

#### 4.2.9 Befugnisse der Generalversammlung

4.2.9.1 *Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:*

1. *Wahl der Stimmenzähler*
2. *Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung*
3. *Genehmigung der Jahresberichte des Sektionspräsidenten und des Technischen Leiters*
4. *Genehmigung der Jahresrechnung*
5. *Festsetzung des Jahresbeitrages*
6. *Genehmigung des Voranschlages*
7. *Wahl des Sektionspräsidenten, des Sektionsvizepräsidenten, des Technischen Leiters, der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionsstelle.*
8. *Beschlussfassung über das Rahmenprogramm der Sektionstätigkeit*
9. *Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung schweizerischer oder regionaler Wettkämpfe, Genehmigung der Abrechnung*
10. *Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder*
11. *Genehmigung der Statuten bei Neufassung oder Änderung*
12. *Ernennung von Ehrenmitgliedern*
13. *Verleihung der Sektionsauszeichnungen*
14. *Beschlussfassung über die Beschaffung der Sektionsfahne*
15. *Beschlussfassung über den Beitritt der Sektion zu anderen Organisationen*
16. *Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art 3.8.2*
17. *Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion.*

4.2.9.2 *Die Generalversammlung kann auch über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung angekündigt wurden.*

#### 4.2.10 Protokollführung

4.2.10.1 *Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.*

#### 4.2.11 Beschlussfähigkeit

4.2.11.1 *Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% aller Mitglieder der Kategorien 1 bis 3 anwesend sind.*

#### 4.2.12 Abstimmungsverfahren

4.2.12.1 *Die Abstimmungen über alle Verhandlungsgegenstände erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr.*

4.2.12.2 *Geheime Abstimmungen finden statt, wenn sie von der Generalversammlung beschlossen werden.*

#### 4.2.13 Mehrheitsbeschlüsse

4.2.13.1 *Bei Neufassung oder Änderung der Statuten entscheidet die Zweidrittelmehrheit, bei allen übrigen Verhandlungsgegenständen das relative Mehr.*

4.2.13.2 *Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.*

#### 4.2.14 Ausserordentliche Generalversammlung

4.2.14.1 *Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand von sich aus einberufen.*

4.2.14.2 *Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder der Kategorien 1 bis 3 hat der Vorstand innert drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen.*

4.2.14.3 *Das Verfahren für die Einberufung und Durchführung ausserordentlicher Generalversammlungen ist dasselbe wie bei der ordentlichen Generalversammlung.*

### 4.3 Der Vorstand

#### 4.3.1 Allgemeine Aufgaben

4.3.1.1 *Der Vorstand ist das Vollzugs- und Verwaltungsorgan der Sektion. Er entscheidet über alle Belange, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.*

4.3.1.2 *Über dringende Geschäfte, welche ausserhalb seiner Zuständigkeit liegen, aber nicht aufgeschoben werden können, kann der Vorstand selbst entscheiden.*

4.3.1.3 *Der Vorstand vertritt die Sektion nach aussen; der Sektionspräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen rechtsverbindliche Unterschrift.*

#### 4.3.2 Geschäftsführung

4.3.2.1 *Der Vorstand trifft alle Massnahmen, welche für die geordnete Führung der Sektion erforderlich sind.*

4.3.2.2 *Er kommt insbesondere den Pflichten nach, welche der Sektion aus der Mitgliedschaft im SFwV erwachsen.*

#### 4.3.3 Wählbarkeitserfordernis

4.3.3.1 *In den Vorstand sind Mitglieder der Kategorien 1 bis 3 wählbar.*

4.3.3.2 *Der Sektionspräsident muss der Kategorie 1 oder 2 angehören.*

#### 4.3.4 Mittel

4.3.4.1 *Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel im Rahmen des genehmigten Voranschlages.*

4.3.4.2 *Für nicht voraussehbare Aufwendungen verfügt der Vorstand über eine Summe, welche pro Jahr 10 % der Einnahmen nicht übersteigen darf.*

#### 4.3.5 Amts-dauer

4.3.5.1 *Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahlen sind möglich.*

4.3.5.2 *Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, trifft die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl.*

4.3.5.3 *Der Vorstand ist befugt, für ein während der Amtsdauer ausgeschiedenes Mitglied unverzüglich eine Ersatzwahl zu treffen. Er hat diese Wahl von der nächsten Generalversammlung bestätigen zu lassen.*

#### 4.3.6 Amts- und Aktenübergabe

4.3.6.1 *Die Amtsübergabe an neu gewählte Vorstandsmitglieder und die Aktenübergabe haben innert Monatsfrist zu erfolgen. Es ist ein Übergabeprotokoll zu verfassen.*

#### 4.3.7 Zusammensetzung und Konstituierung

4.3.7.1 *Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. In der Regel sind folgende Funktionen zu besetzen:*

1. *Sektionspräsident*
2. *Sektionsvizepräsident*
3. *Technischer Leiter*
4. *Sekretär und Protokollführer*
5. *Kassier*
6. *Werbechef und Mutationsführer*
7. *Redaktor*
8. *Materialverwalter und Archivar*

4.3.7.2 *Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Sektionspräsidenten, selbst.*

4.3.7.3 *Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen übernehmen, ausgenommen sind Sektionspräsident und Kassier.*

#### 4.3.8 Zusammentritt

4.3.8.1 *Der Vorstand tritt nach Ermessen des Sektionspräsidenten oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern zusammen.*

4.3.8.2 *Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Sektionspräsidenten, im Verhinderungsfall vom Sektionsvizepräsidenten, geleitet.*

4.3.8.3 *Die Mitglieder der Revisionsstelle können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.*

4.3.8.4 *Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.*

#### 4.3.9 Beschlussfähigkeit

4.3.9.1 *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.*

#### 4.3.10 Abstimmungsverfahren

4.3.10.1 *Beschlüsse des Vorstandes werden mit offenem Handmehr gefasst.*

4.3.10.2 *Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.*

#### 4.3.11 Beratende Kommission

4.3.11.1 *Der Vorstand ist befugt, nach Bedarf beratende Kommissionen zu bilden und ihnen besondere Aufgaben zu übertragen. Sie werden nach Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben durch den Vorstand wieder aufgelöst.*

### 4.4 Der Technische Leiter

#### 4.4.1 Aufgaben

4.4.1.1 *Der Technische Leiter führt im Auftrag des Vorstandes nach dem Rahmenprogramm die einzelnen Übungen, Kurse und Anlässe durch.*

4.4.1.2 *Er unterstützt und berät den Vorstand in technischen Belangen.*

4.4.1.3 *Bei Bedarf kann der Technische Leiter Übungsleiter für bestimmte Anlässe ernennen.*

4.4.1.4 *Übungsleiter müssen nicht der Sektion angehören.*

#### 4.4.2 Technischer Berater

4.4.2.1 *Bei Bedarf kann der Vorstand einen Technischen Berater ernennen. Er steht ihm und dem Technischen Leiter in allen technischen Belangen beratend zur Seite. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes.*

- 4.4.2.2 *Der Technische Berater nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes teil.*
- 4.4.2.3 *Der Technische Berater muss mit den Belangen des Feldweibels im Besonderen vertraut sein.*

## **4.5 Die Revisionsstelle**

### **4.5.1 Aufgaben**

- 4.5.1.1 *Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Sektion.*
- 4.5.1.2 *Sie erstattet der Generalversammlung jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht.*

### **4.5.2 Zusammensetzung und Konstituierung**

- 4.5.2.1 *Die Revisionsstelle setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen; sie werden durch die Generalversammlung gewählt.*
- 4.5.2.2 *Die Revisionsstelle ernennt unter sich einen Obmann.*
- 4.5.2.3 *Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.*

### **4.5.3 Teilnahme an Sitzungen**

- 4.5.3.1 *Die Mitglieder der Revisionsstelle können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.*

## **5 Finanzen**

### **5.1 Allgemeines**

- 5.1.1 *Der Vorstand ist für die finanziellen Mittel der Sektion verantwortlich.*
- 5.1.2 *Das Sektionsvermögen und die für die laufende Tätigkeit nicht benötigten Mittel sind bei einem vom Vorstand zu bezeichnenden Geldinstitut zinstragend anzulegen.*
- 5.1.3 *Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.*

### **5.2 Einnahmen**

- 5.2.1 *Die Einnahmen der Sektion bestehen aus:*
  - 1. *den Mitgliederbeiträgen*
  - 2. *dem Ertrag des Vermögens*
  - 3. *freiwilligen Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen*
  - 4. *verschiedenen Einnahmen*

### **5.3 Mitgliederbeiträge**

- 5.3.1 *Der Mitgliederbeitrag ist für alle Kategorien gleich. Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder mit der Sektionsauszeichnung, die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle, sowie der Technische Berater sind beitragsfrei.*
- 5.3.2 *Im Mitgliederbeitrag ist der Beitrag an die Zentralkasse des SFwV inbegriffen.*
- 5.3.3 *Neumitglieder sind im Eintrittsjahr beitragsfrei.*

### **5.4 Ausgaben**

- 5.4.1 *Die Ausgaben der Sektionskasse bestehen aus:*
1. *den Ausgaben für die Tätigkeit und die Organe*
  2. *den Beiträgen an die Zentralkasse*
  3. *verschiedenen Ausgaben*
- 5.4.2 *Sofern es die Finanzlage erlaubt, kann der Vorstand zweckgebundene Rückstellungen vornehmen.*

### **5.5 Haftung**

- 5.5.1 *Für alle Verbindlichkeiten haften ausschliesslich die Mittel der Sektion.*
- 5.5.2 *Jede Haftung der Mitglieder ist Dritten gegenüber ausgeschlossen.*

## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Neufassung oder Änderung der Statuten**

- 6.1.1 *Dem Vorstand und den Mitgliedern steht das Antragsrecht auf Änderung oder Neufassung der Statuten zu.*
- 6.1.2 *Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis Ende November schriftlich und ausreichend begründet einzureichen.*
- 6.1.3 *Beschliesst die Generalversammlung eine Neufassung, so sind die neuen Statuten der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.*

### **6.2 Auflösung der Sektion**

- 6.2.1 *Die Sektion kann nicht aufgelöst werden, solange 10 % der Mitglieder der Kategorien 1 bis 3 deren Fortbestand wünschen.*
- 6.2.2 *Bei Auflösung ist das gesamte Sektionsvermögen, Inventar und Archiv dem SFwV zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.*
- 6.2.3 *Bildet sich innert 10 Jahren nach der Auflösung keine neue Sektion, fällt das gesamte Sektionsvermögen, Inventar und Archiv dem SFwV zu.*

### 6.3 Inkrafttreten

- 6.3.1 *Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.*
- 6.3.2 *Sie ersetzen die Statuten vom März 1996, inklusive alle Nachträge bis zur Inkraftsetzung dieser Fassung.*

## 7 Genehmigungsvermerk

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2013 genehmigt.

Teufen, 22. März 2013

SCHWEIZERISCHER FELDWEIBELVERBAND  
Sektion St.Gallen - Appenzell

Der Präsident:  
i.V. Der Vizepräsident:

sig.: *K. Hanimann*

Adj Uof Karl Hanimann

Der Sekretär:  
i.V. Der Kassier:

sig.: *P. Janser*

Fw Patrik Janser

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFwV

Uebeschi, 15. April 2013

Der Zentralpräsident:

sig.: *A. Venner*

Hptadj Adrian Venner

Die Zentralsekretärin:

sig.: *MM Venner*

Maria-Milliana Venner